

TOP 2 öffentlich **Anwesend: 19**
Bebauungsplan Nr. 27.1 "Winterleite II" 1. Änderung in Kottingwörth;
- Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung
- Satzungsbeschluss

Inhalt:

In der Stadt Beilngries im Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum. Um diesen Bedarf zu decken, ist es unter anderem notwendig, die bestehenden Wohnbaulandpotenziale auszuschöpfen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kottingwörth – Winterleite II“ erforderlich, um flexiblere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. In diesem Zuge sollen auch eine Anpassung an das bestehende Festsetzungskonzept der Stadt Beilngries sowie die Digitalisierung des Planes inklusive Überführung in das Format XPlanung erfolgen.

Mit der Planung soll vorrangig die geordnete Siedlungsentwicklung des Ortsteils Kottingwörth bewirkt werden. Den Bauherren soll ein angemessen großer Spielraum in Bezug auf die Ausgestaltung der künftigen Baukörper eingeräumt werden, um sowohl traditioneller als auch zeitgenössischer Architektur Raum zu bieten. Zudem sollen flächensparende Siedlungsformen Eingang in die Planung finden, um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungs-entwicklung Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 16.11.2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Winterleite II“ in Beilngries beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine vorgebracht.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ist abzuwägen.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- IHK für München und Oberbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Immobilien Freistaat Bayern
- Kath. Pfarramt Beilngries
- Evang. Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Altmannstein
- Main Donau Netzgesellschaft
- Deutsche Post AG
- CSG GmbH
- Inexio Beteiligungs-GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Wolfsbuch – Paulushofener Gruppe

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 11.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Umsetzung von flächensparenden Siedlungsformen ist aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 12.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Beilngries bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Schreiben vom 08.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz Schreiben vom 30.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 11.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Naturschutzfachliche Belange sind nicht betroffen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 11.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit den Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 27.1 Winterleite II der Stadt Beilngries besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 26.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen die 1. Änderung des BPL Nr. 27.1 der Stadt Beilngries keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 07.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Der Bebauungsplan Nr. 27.1 Winterleite II ragt in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl.</p> <p>Bei Änderungen von Bebauungsplänen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist § 78 Abs. 3 WHG zu beachten und daher sind insbesondere die drei Belange aus § 78 Abs. 3 WHG bei der Abwägung durch die Stadt Beilngries zu prüfen.</p>		<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Etwaig betroffene Bauherren im Plangebiet werden über die Lage im Überschwemmungsgebiet durch die Stadt Beilngries informiert (nachrichtliche Darstellung Überschwemmungsgebiet, Hinweise zum Überschwemmungsgebiet auf dem Planblatt). Auf das Erfordernis der Einhaltung der Anforderungen an Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet wird damit von der Stadt Beilngries hingewiesen. Die Überwachung erfolgt im gleichen begrenzten Umfang entsprechend der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bei Bauvorhaben im Freistellungsverfahren. Die Einhaltung der Vorgaben liegt dementsprechend in der Verantwortung des Bauherrn.</p> <p>In den Planunterlagen wird folgender Hinweis bezüglich des Umgangs mit dem Hochwasserbereich im Plangebiet redaktionell ergänzt: <i>„Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes</i></p>

	<p>sowie des HQ100-Bereiches.</p> <p>Bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen im Bereich des Bemessungshochwassers HQ100 ist das Baugrundstück (Grundstück Fl. Nr. 634/3) entweder auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN aufzufüllen oder es ist eine hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben notwendig. Der Retentionsraumverlust ist an geeigneter Stelle auszugleichen.</p> <p>Alternativ können bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen die Baukörper auf dem betroffenen Baugrundstück (Grundstück Fl. Nr. 634/3) so angeordnet werden, dass die Hochwassergefahrenfläche des Bemessungshochwassers HQ100 frei bleibt.</p> <p>Erfolgt keine Auffüllung des gesamten Baugrundstückes auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN müssen bei vorgesehenen Anlagen (z.B. Zäune, Gartengestaltung) innerhalb des Hochwasserbereiches die Vorgaben des Wasserrechts beachtet werden.“</p> <p>Die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben <p>werden durch die aufgeführten Varianten ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>Flächen, die derzeit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, aber nicht mehr innerhalb des HQ100- Bereichs, müssen dabei nicht betrachtet werden, da eine entsprechende Anpassung / Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung bereits geplant ist.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt Gemäß den Aussagen in der Stellungnahme ist somit lediglich das Grundstück Fl. Nr. 634/3 vom Hochwasserbereich betroffen.</p>
<p>Außerdem liegt das Grundstück Fl.-Nr. 634/3 zum Teil in einem Bereich, der bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt wird, derzeit aber noch nicht festgesetzt ist. Sollte diese Fläche noch eine tatsächliche Funktion als Rückhaltefläche haben, dann ist sie nach § 77 WHG zu erhalten. Diese tatsächliche Funktion als Rückhaltefläche ist vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu begründen. Abhängig von der Verfahrensdauer kann der Umstand eintreten, dass das derzeit faktische HQ100-Überschwemmungsgebiet in der Zwischenzeit festgesetzt wurde. Dann sind auch in diesem Bereich die Regelungen in § 78 Abs. 3 WHG zu</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt Laut dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt handelt es sich bei den Flächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 634/3 um keine „natürlichen Rückhalteflächen“ im Sinne von § 77 WHG. Bei einer Auffüllung oder Bebauung ist der vermutlich geringe Retentionsraumverlust an geeigneter Stelle auszugleichen. Zu dem Umstand, dass das derzeit faktische HQ100- Überschwemmungsgebiet in der Zukunft festgesetzt wird, wird in der Begründung ein Hinweis redaktionell ergänzt.</p>

beachten.	
-----------	--

9	Planungsverband Region Ingolstadt Schreiben vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

10	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 09.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Überschwemmungsgebiet der Altmühl Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes entbindet die Stadt Beilngries nicht von der Pflicht, die Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 78 Abs. 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) „..... hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.“ Die drei o.g. Punkte sollten vom Planungsbüro entsprechend bearbeitet und begründet werden. Nachdem es sich aus unserer Sicht bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrundstücken, die vom Überschwemmungsgebiet berührt werden um keine „natürlichen Rückhalteflächen“ im Sinne von § 77 WHG handelt und die Überschwemmungshöhe dort nur „wenige Zentimeter“ beträgt, schlagen wir als Maßnahme im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 vor, das betroffene (gesamte) Baugrundstück Fl.Nr. 634/3 auf eine Mindesthöhe von 363,80 m üNN. aufzufüllen und den vermutlich geringen Retentionsraumverlust an geeigneter Stelle auszugleichen. Der Vorteil dieser Lösung wäre, dass damit ein Hochwasserschutz für das bebaubare Grundstück Fl.Nr. 634/3 entstünde und auch künftig bei vorgesehenen Anlagen (z.B. Zäune, Gartengestaltung) keine „Konflikte“ mit dem „Wasserecht“ entstünden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt Etwaig betroffene Bauherren im Plangebiet werden über die Lage im Überschwemmungsgebiet durch die Stadt Beilngries informiert (nachrichtliche Darstellung Überschwemmungsgebiet, Hinweise zum Überschwemmungsgebiet auf dem Planblatt). Auf das Erfordernis der Einhaltung der Anforderungen an Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet wird damit von der Stadt Beilngries hingewiesen. Die Überwachung erfolgt im gleichen begrenzten Umfang entsprechend der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bei Bauvorhaben im Freistellungsverfahren. Die Einhaltung der Vorgaben liegt dementsprechend in der Verantwortung des Bauherrn.</p> <p>In den Planunterlagen wird folgender Hinweis bezüglich des Umgangs mit dem Hochwasserbereich im Plangebiet redaktionell ergänzt: <i>„Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie des HQ100-Bereiches.“</i></p> <p><i>Bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen im Bereich des Bemessungshochwassers HQ100 ist das Baugrundstück (Grundstück Fl.Nr. 634/3) entweder auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN aufzufüllen oder es ist eine hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben notwendig. Der Retentionsraumverlust ist an geeigneter Stelle auszugleichen.</i></p> <p><i>Alternativ können bei einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen die Baukörper auf dem betroffenen Baugrundstück (Grundstück Fl.Nr. 634/3) so angeordnet werden, dass die Hochwassergefahrenfläche des Bemessungshochwassers HQ100 frei bleibt.</i></p> <p><i>Erfolgt keine Auffüllung des gesamten Baugrundstückes auf eine Mindesthöhe von 363,80 m ü. NN müssen bei vorgesehenen Anlagen (z.B. Zäune, Gartengestaltung) innerhalb des Hochwasserbereiches die Vorgaben des</i></p>

	<p><i>Wasserrechts beachtet werden.“</i></p> <p>Die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben <p>werden durch die aufgeführten Varianten ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>Hinweis zur Abwasserbeseitigung Der Ortsteil Kottlingwörth wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird auf die Kläranlage Beilngries geleitet. Gesammelte Niederschlagswässer von befestigten Flächen werden separat gesammelt und über mehrere Einleitungsstellen meist in die Altmühl, oder in begleitende Gräben geleitet.</p> <p>Das Baugebiet „Winterleite II“ ist bereits größtenteils bebaut. Das gesammelte Niederschlagswasser wird über die Einleitungsstellen TE6 und TE 7 (wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.12.2012, befristet bis zum 31.08.2032) in einen Entwässerungsgraben geleitet. Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan (Punkt 5) lautet wie folgt.</p> <p>5. Niederschlagswasserbeseitigung: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden, der im Zuge der Herstellung der Erschließung neu geschaffen wird.</p> <p>Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGVV) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.</p> <p>Die Aussage, bzw. der Ausschnitt „...kann in den Kanal eingeleitet werden“ ist missverständlich und sollte konkretisiert werden, da eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal unzulässig ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in den Planunterlagen folgendermaßen redaktionell angepasst: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den bestehenden Entwässerungsgraben eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.</p> <p>Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGVV) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Die übrigen Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.</p>

11	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Schreiben vom 01.02.2024</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie,</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt In den Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Gefahr von Steinschlag/Blockschlag für das Grundstück Fl. Nr. 635/9 aufgenommen. Die Empfehlung, in diesem Bereich keine Nutzungen, die eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen mit</p>

<p>Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>sich bringen (z.B. Terrassen, Spielplätze, Sitzbänke usw.), vorzusehen, wird ebenfalls in den Planunterlagen als Hinweis redaktionell ergänzt. Die angesprochenen Fachstellen wurden im Verfahren entsprechend beteiligt.</p>
<p>Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für einen kleinen Bereich im Südwesten des Flurstücks Nr. 635/9 die potenzielle Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Der Gefahrenhinweisbereich ist das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000. Eine Bebauung ist in dem Bereich nicht vorgesehen. Es wird dennoch dringend empfohlen darauf zu achten, dass im potenziell gefährdeten Bereich keine Nutzungen entstehen, die eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen mit sich bringen (z.B. Terrassen, Spielplätze, Sitzbänke usw.). Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390, Referat 102). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	

<p>12</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 11.01.2024</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis bezüglich der Angabe des Aktenzeichens wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>D-1-6935-0038 „Siedlung der Bronze-, Urnenfelder-, Hallstatt- und Latenezeit, Gräber der Frühlatenezeit“. Aufgrund der siedlungsgünstigen Topographie und</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt Entsprechende Hinweise bezüglich Bodendenkmälern werden in der Begründung redaktionell ergänzt bzw. sind bei</p>	

benachbarten Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten. Bodendenkmäler sind gern. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gern. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gern. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018/broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte

Bodeneingriffen im Plangebiet zu beachten. Zudem wird gemäß der Stellungnahme ein Hinweis bezüglich Art. 7 Abs. 1 BayDSchG auf dem Planblatt sowie in der Begründung/Umweltbericht redaktionell ergänzt.
Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

<p>Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.</p> <p>Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <p>Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
---	--

<p>13</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 09.01.2024</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</p>
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

14	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 23.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die landwirtschaftlichen Immissionen werden in den Hinweisen thematisiert. Es bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
15	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 29.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen die Aufstellung bzw. Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
16	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Schreiben vom 17.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
17	Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 07.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung: - Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. - Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind. Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Den Anregungen wird teilweise gefolgt In der Begründung wird ein Hinweis redaktionell ergänzt, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden soll. Ein grundsätzlicher Konflikt der Planung mit der Landwirtschaft wird jedoch nicht erkannt. Bepflanzungen im Plangebiet zu angrenzenden Grundstücken haben den gesetzlichen Bestimmungen (AGBGB) zu entsprechen. Von Festsetzungen zu Bepflanzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird abgesehen.
18	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 12.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

<p>anlässlich der beabsichtigten Änderung des o.g. seit 1996 rechtskräftigen im südlichen Teil des Ortsteils Kottingwörth zwischen der Straße Am Bergl und der Alten Salzstraße: Im ca. 1,92 ha umfassenden Geltungsbereich, der sich in einem nahezu vollständig mit Wohngebäuden in Form von Einzel- und Doppelhäusern bebauten Areal zwischen der Straße Am Bergl und der Alten Salzstraße erstreckt, soll eine gewissen bauliche Nachverdichtung zugelassen werden. Das Plangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, eine Fläche im Nordwesten des Plangebiets ist als Grünfläche ausgewiesen (Spielplatz und Retentionsraum).</p> <p>Mit der Änderung wird eine zeitgemäße Anpassung der Festsetzungen wie überarbeitete Gestaltungsvorschriften angestrebt, um flexiblere Bebauungsmöglichkeiten sowie zur Nachverdichtung zu schaffen.</p> <p>So ist eine leichte Anhebung der GRZ auf 0,4, eine Streichung der GFZ und stattdessen eine Festsetzung von max. zwei Vollgeschossen vorgesehen.</p> <p>Garagen sind künftig auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine höhere Flexibilität zu gewährleisten.</p> <p>Gegenüber der eingeräumten Möglichkeit für ergänzende Bebauung in dem geplanten, geringen Umfang einer Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung besteht aus Sicht der Handwerkskammer für München und Oberbayern prinzipiell Einverständnis.</p>	
--	--

19	Stadt Beilngries, Stadtbaumeister Schreiben vom 24.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Von Seiten des Stadtbauamtes spricht nichts gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Winterleite II“.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

20	Markt Kinding Schreiben vom 18.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Mit dem Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 27.1 „Winterleite II“ – 1. Änderung in Kottingwörth“ besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

21	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 12.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Seitens der Gemeinde Denkendorf besteht gegen die o. g. bauleitplanerische Maßnahme kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

22	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 23.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Entsprechende Hinweise bezüglich der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Versorgungseinrichtungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>
	<p>Für Kabelanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsmachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/detenergieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren</p>	

und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlage: 1 Plan	
--	--

23	N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 10.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im Änderungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Vor Ort können sich weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

24	Bayernets GmbH Schreiben vom 09.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

25	PLEdoc GmbH Schreiben vom 17.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der Im Übersichtsplan „markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: 1 Plan	
---	--

26	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 15.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>In den Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis redaktionell ergänzt, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Durch die Änderung am Bebauungsplan werden keine Änderungen an den Erschließungsflächen vorgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

27	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 12.02.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>		<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

Beschluss:

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.)

Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In den Planunterlagen werden Hinweise bezüglich des Umgangs mit dem Hochwasserbereich im Plangebiet redaktionell ergänzt.
- Die Hinweise bezüglich des Hochwasserbereiches (Anpassung Überschwemmungsbereich, Rückhalteflächen) werden entsprechend berücksichtigt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

Zu Nr. 10 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In den Planunterlagen werden Hinweise bezüglich des Umgangs mit dem Hochwasserbereich im Plangebiet redaktionell ergänzt.
- Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird redaktionell angepasst.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

Zu Nr. 11 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In den Planunterlagen wird ein Hinweis bezüglich der Gefahr von Steinschlag/Blockschlag für das Grundstück Fl. Nr. 635/9 redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

4.)

Zu Nr. 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- Hinweise bezüglich Bodendenkmälern werden in den Planunterlagen redaktionell ergänzt bzw. sind bei Bodeneingriffen im Plangebiet zu beachten.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.)

Zu Nr. 17 Bayerischer Bauernverband

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird ein Hinweis redaktionell ergänzt, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden soll.
- Von Festsetzungen zu Bepflanzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird abgesehen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

6.)

Zu Nr. 22 Bayernwerk Netz GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- Hinweise bezüglich der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Versorgungseinrichtungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

7.)

Zu Nr. 26 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In den Planunterlagen wird ein Hinweis bezüglich der von Deutschen Telekom betriebenen Anlagen redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

8.)

Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Untere Naturschutzbehörde

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Zu Nr. 9 Planungsverband Region Ingolstadt

Zu Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nr. 15 Staatliches Bauamt Ingolstadt

Zu Nr. 16 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Zu Nr. 18 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Zu Nr. 19 Stadt Beilngries, Stadtbaumeister

Zu Nr. 20 Markt Kinding

Zu Nr. 21 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 23 N-ERGIE Netz GmbH

Zu Nr. 24 Bayernets GmbH

Zu Nr. 25 PLEdoc GmbH

Zu Nr. 27 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

9.)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27.1 "Winterleite II" - 1. Änderung in Kottingwörth in der Fassung vom 14.12.2023 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen werden vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen erhalten die Fassung 11.04.2024.

10.)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19

Dafür: 19

Dagegen: 0 (einstimmig)
